

Dienstleistungsvertrag

Zwischen den Vertragsparteien wird folgender Dienstleistungsvertrag geschlossen:

I. Vertragspartner

Auftraggeber:

Samtgemeinde Fintel
Berliner Str. 3, 27389 Lauenbrück

- nachstehend „Auftraggeber“ genannt -

Auftragnehmer:

Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft mbH
Arnswaldtstraße 28, 30159 Hannover

- nachstehend „KWL“ genannt -

II. Vertragsinhalt

1. Der Auftraggeber beauftragt die KWL verbindlich mit der Beschaffung folgender Wirtschaftsgüter für den Auftraggeber im Wege einer Ausschreibung gemäß den Vorgaben des geltenden Vergaberechts:

2 Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF-W 6,3 t

2. Die KWL nimmt den Auftrag an.
3. Der Auftraggeber ermächtigt die KWL, die für die Beschaffung erforderlichen Willenserklärungen im Namen des Auftraggebers (Vertretungsmacht) abzugeben. Die Willenserklärungen wirken unmittelbar für und gegen den Auftraggeber.
4. Die KWL übernimmt die Ausschreibung gemäß den Vorgaben des geltenden Vergaberechts, die Auftragsvergabe und die Bestellung in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Die Übergabe der unter Ziffer II. 1. genannten Wirtschaftsgüter findet i.d.R. beim Aufbauhersteller der Fahrzeuge statt.
5. Die KWL wird vor Vergabe die Vergabeunterlagen dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover zur Prüfung vorlegen. Das Rechnungsprüfungsamt führt die zentrale Prüfung stellvertretend für sonst erforderliche Einzelprüfungen durch die jeweiligen Rechnungsprüfungsämter durch. Der Auftraggeber ist mit der Wahrnehmung der Prüfung durch das RPA der Region Hannover einverstanden.

III. Kaufpreis, Gewährleistungsansprüche und Mangelbeseitigungsansprüche

1. Der sich aus der Ausschreibung und dem Kaufvertrag ergebende Kaufpreis ist unmittelbar an den durch die Ausschreibung ermittelten Verkäufer / Lieferanten zu entrichten. Die Fälligkeit des Kaufpreises für das unter Ziffer II. 1. genannten Wirtschaftsgutes bestimmt sich nach den Ausschreibungsbedingungen.
2. Ansprüche wegen Leistungsstörungen (z. B. Mängel des zu liefernden Wirtschaftsgutes, Gewährleistungsansprüche etc. pp.) werden zwischen Auftraggeber und Lieferant direkt abgewickelt. Sofern sich Mängel an dem unter Ziffer II. 1. genannten Wirtschaftsgut ergeben, unterstützt die KWL den Auftraggeber dabei, Ansprüche auf Mängelbeseitigung beim Hersteller geltend zu machen.
3. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Zulassungsfähigkeit von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes für den Straßenverkehr, die nicht die Anforderungen der Abgasstufe Euro 6 erfüllen, von der Fortgeltung der Befreiung von den Abgasbestimmungen (Erl. des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 28.7.2015, Az.: 43-30021/4700/20) abhängig ist.

IV. Honorar

1. Die KWL erhält für ihre Dienstleistung vom Auftraggeber ein Honorar in Höhe von **2,5% (in Worten: zwei Komma fünf Prozent)** des Nettokaufpreises zuzüglich der am Tag der Auftragsvergabe / Zuschlagserteilung gültigen MwSt. Das Honorar beträgt höchstens 5.500,00 Euro zuzüglich der am Tag der Auftragsvergabe / Zuschlagserteilung gültigen MwSt.
2. Das Honorar wird nach Auftragsvergabe / Zuschlagserteilung und Rechnungsstellung durch die KWL fällig. Die KWL gewährt ein 30-tägiges Zahlungsziel.

V. Gerichtsstandvereinbarung

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hannover.

VI. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertige und rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen. Die Wirksamkeit des Vertrages soll im Übrigen nicht berührt werden.

Hannover, den

Lauenbrück, den

.....
KWL

.....
Samtgemeinde Fintel